

## Übersicht genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen

Zu genehmigen sind Beschlüsse<sup>1</sup> des Kirchengemeinderats!

### Genehmigung durch Landeskirchenamt<sup>2</sup>

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Kirchen und an weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmalen der Kirchengemeinden

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Freianlagen und weiteren Gebäuden im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen der Kirchengemeinden

Glocken- und Orgelbaumaßnahmen in Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden

Kunst- und Ausstattungsgegenstände von besonderem Wert: Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung

### Genehmigung durch Kirchenkreis<sup>3</sup>

Baumaßnahmen, die nicht durch Landeskirchenamt zu genehmigen sind

Ihr(e) Baubeauftragte(r) legt den Antrag an der zuständigen Stelle für Sie vor.

<sup>1</sup> Muster siehe Anlage 8 zum Handbuch

<sup>2</sup> Verfassung Nordkirche Artikel 26 Absatz 2

<sup>3</sup> Verfassung Nordkirche Artikel 26 Absatz 1